

Liefertermin zulässig. Darüber hinaus sind vorfristige Lieferungen nur zulässig, wenn sie vertraglich vereinbart sind.

§ 6

Versand

(1) Holzschliff ist in G-Wagen zu versenden.

(2) Bei Mangel an G-Wagen können im Einverständnis mit dem Besteller auch andere geeignete Wagengattungen zum Versand des Holzschliffes verwendet werden: Stehen zur Abdeckung von offenen Waggons keine Planen zur Verfügung, so ist der Holzschliff mit Packpapier oder aufgeschlagenen Schliffpaketen abzudecken.

(3) Für den Versand von Holzschliff sind besenreine Wagen zu verwenden und mit Holzschliff der gelieferten Sorte oder mit Packpapier auszuliegen.

§ 7

Waggonplanen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die zur Abdeckung von Holzschliff-Lieferungen benutzte Planen-Leihverpackung pfleglich zu behandeln. Er ist für jeden bei ihm entstandenen Schaden verantwortlich, soweit er nicht durch zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung der Planen eingetreten ist. Eine Zwischenbenutzung der Planen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

(2) Werden beim Eingang von Lieferungen Planenschäden festgestellt, so hat der Besteller eine Tatbestandsaufnahme durch die Deutsche Reichsbahn vornehmen zu lassen und hiervon eine Ausfertigung dem Lieferer zu übersenden.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer benutzten Waggonplanen spätestens 5 Tage nach Eingang der Lieferung als Eil- oder Expresgut frachtfrei Bahnstation des Lieferers zurückzusenden.

(4) Der Besteller hat über den Empfang und die Rücksendung der Planen einen Nachweis zu führen.

(5) Die Höhe der Planenmiete hat den geltenden Preisbestimmungen zu entsprechen.

(6) Bitumenplanen fallen nicht unter diese Regelung; sie werden dem Besteller zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

(7) Erfolgt die Rückgabe der Waggonplanen nicht innerhalb der im Abs. 3 vorgesehenen Frist, so kann der Lieferer dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 DM je Waggonplane für jeden Tag des Verzuges berechnen.

§ 8

Berechnung der Lieferung

(1) Die Berechnung erfolgt bei Lieferung frei Versandstation verladen, frei LKW verladen auf Basis absolut trocken unter Zugrundelegung des im Lieferwerk unmittelbar vor Versand ermittelten Trockengehaltes. Die Sortenpreise haben den abgeschlossenen Verträgen und der jeweils gültigen Preisanordnung zu entsprechen.

(2) Das Gewicht ist vom Lieferer oder in seinem Auftrag auf geeichten Waagen am Versandtag zu ermitteln.

§ 9

Gütebestimmung

Für die Gütebestimmung sind die jeweils gültigen TGL-Vorschriften oder, soweit solche nicht vorliegen, die getroffenen Gütevereinbarungen maßgebend.

§ 10

Mangelanzeigen

(1) Sind Mängel angezeigt worden, so hat der Lieferer den Vertragsgegenstand zur Mängelprüfung bereitzustellen. Eine vorherige Verarbeitung ist nicht zulässig;

(2) Der Lieferer hat die Entscheidung über die Vornahme der Mängelprüfung in der Regel innerhalb 48 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige dem Besteller bekanntzugeben und im Falle einer beabsichtigten Mängelprüfung diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige, durchzuführen. Wird eine dieser Fristen nicht eingehalten, so gilt dies als Verzicht auf eine Mängelprüfung an Ort und Stelle.

(3) Verzichtet der Lieferer auf eine Mängelprüfung an Ort und Stelle, gilt der Mangel als von ihm anerkannt, und der Besteller kann den Holzschliff verarbeiten.

(4) Mängelanzeigen wegen Schwankungen im Trockengehalt sind nur zulässig, wenn die Prozentzahl des Trockengehaltes auf Grund des vom Besteller ermittelten Atrogewichtes vom berechneten Atrogewicht um mehr als 1 nach oben oder unten abweicht.

(5) Bei gemeinsamer Probeentnahme im Werk des Bestellers ist gleichzeitig eine Probe zur Schiedsanalyse zu entnehmen. Einigen sich die Partner nicht über die Partie, aus der die gemeinsame Probeentnahme erfolgen soll, so entnimmt das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung oder eine nachgeordnete Prüfstelle die Probe und entscheidet. Dies bezieht sich sowohl auf Trockengehaltsdifferenzen als auch auf Qualitätsbeanstandungen. Sämtliche entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

(6) Nimmt der Lieferer die beanstandete Sendung zurück, so gehen die Ent- und Beladeposten sowie die Rückfracht oder die Differenzfracht zu seinen Lasten.

§ 11

Auslieferung der Vertragsmenge, Mengenabweichungen

Plus- und Minusspitzen, die keine volle Ladung ergeben — in der Regel bis zu 4 t atro —, werden im folgenden Lieferzeitraum ausgeglichen und am Jahreschluß von den Vertragspartnern toleriert.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 14. Juli 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden